



## Anfrage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VI/2019/05285**  
Datum: 05.06.2019  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto:  
Verfasser: Scholtyssek,  
Andreas

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	26.06.2019	öffentlich Kenntnisnahme

**Betreff: Anfrage der CDU/FDP-Fraktion zur Durchführung der Wahl zum 9. Europäischen Parlament und der Wahl des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) am 26. Mai 2019**

Am 26. Mai 2019 fanden die Wahlen zum Europäischen Parlament und die Kommunalwahlen statt. Die vergleichsweise hohe Wahlbeteiligung von 56 Prozent führte zu teils erheblichen Wartezeiten und langen Schlangen an den Wahllokalen.

Wir fragen:

- 1. Worin sieht die Stadtverwaltung die Ursache für die langen Wartezeiten?**
- 2. Beabsichtigt die Stadtverwaltung bei der nächsten Wahl mehr Wahllokale einzurichten?**
- 3. Wäre es möglich, in den Wahllokalen mehr Wahlkabinen aufzustellen?**
- 4. Warum wurden nicht konsequent die oft bestehenden Möglichkeiten genutzt um jedem Wahllokal einen eigenen Eingang zu ermöglichen? Leider drängten sich die Warteschlangen oft durch einen engen, gemeinsamen Eingang.**
- 5. Welche Regelung gilt für die Schließung der Wahllokale um 18:00 Uhr?**
- 6. Warum wurde diese nicht einheitlich angewandt? Einige Wahllokale wurden geschlossen, in anderen durfte noch gewählt werden.**
- 7. Welche Verbesserungspotenziale in der Wahldurchführung sieht die Stadtverwaltung?**

- 8. Welche Regelungen gelten für Wahlplakate in der Nähe von Wahllokalen?**
- 9. Warum wird hier von der Stadtverwaltung nicht einheitlich verfahren?**

gez. Andreas Scholtyssek  
Fraktionsvorsitzender



**Sitzung des Stadtrates am 26.06.2019**

**Anfrage der CDU/FDP-Fraktion zur Durchführung der Wahl zum 9. Europäischen Parlament und der Wahl des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) am 26. Mai 2019**

**Vorlagen-Nummer: VI/2019/05285**

**TOP: 10.2**

**Antwort der Verwaltung:**

**1. Worin sieht die Stadtverwaltung die Ursache für die langen Wartezeiten?**

Die Stadtverwaltung geht davon aus, dass die erhöhte Anzahl an Wahlvorschlägen und Bewerbern zu höherem Zeitaufwand in den Wahlkabinen geführt hat.

**2. Beabsichtigt die Stadtverwaltung bei der nächsten Wahl mehr Wahllokale einzurichten?**

Die Stadtverwaltung optimiert fortlaufend den Bestand an Wahllokalen, u. a. mit Blick auf die Barrierefreiheit und die Anzahl der Wahlräume.

**3. Wäre es möglich, in den Wahllokalen mehr Wahlkabinen aufzustellen?**

Ja. Hierzu wird eine Prüfung der aktuell genutzten Wahlräume durchgeführt, um die räumlichen Voraussetzungen ggf. zu optimieren.

**4. Warum wurden nicht konsequent die oft bestehenden Möglichkeiten genutzt um jedem Wahllokal einen eigenen Eingang zu ermöglichen? Leider drängten sich die Warteschlangen oft durch einen engen, gemeinsamen Eingang.**

Hier gilt es zunächst auf die gesetzlichen Anforderungen an Wahllokale gemäß § 13 KWO LSA hinzuweisen. Es ist daher nicht möglich jeden Eingang eines Gebäudes zu nutzen. Aus diesem Grund sind die räumlichen Ressourcen nicht in jedem Wahlbezirk optimal. Eine Prüfung und Optimierung der Eingangssituation findet dennoch nach jeder Wahl im Rahmen einer verwaltungsinternen Wahlauswertung statt.

**5. Welche Regelung gilt für die Schließung der Wahllokale um 18:00 Uhr?**

Gemäß § 5 Abs. 3 KWG LSA und § 40 Abs. 1 der Europawahlordnung dauert die Wahlzeit von 08:00 bis 18:00 Uhr. Jeder Wahlberechtigte, der vor dem Ende der Wahlzeit 18:00 Uhr den Wahlraum erreicht hat, ist zur Stimmabgabe zuzulassen.

**6. Warum wurde diese nicht einheitlich angewandt? Einige Wahllokale wurden geschlossen, in anderen durfte noch gewählt werden.**

Die Behauptung ist nicht zutreffend. Siehe Antwort zur Frage Nr. 5.

In den Wahllokalen, in denen um 18 Uhr noch Personen in einer Schlange anstanden, wurde die Stimmabgabe durch den Wahlvorstand ermöglicht. Eine Zurückweisung von Wählern ist nicht bekannt.

**7. Welche Verbesserungspotenziale in der Wahldurchführung sieht die Stadtverwaltung?**

Nach jeder Wahl werden die Hinweise von Wahlvorständen sowie Bürgerinnen und Bürgern sowie die praktischen Erkenntnisse aus der jeweiligen Wahl ausgewertet und mögliche Optimierungsmaßnahmen geprüft.

**8. Welche Regelungen gelten für Wahlplakate in der Nähe von Wahllokalen?**

Nach § 35 KWG LSA sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

**9. Warum wird hier von der Stadtverwaltung nicht einheitlich verfahren?**

Die Behauptung ist nicht zutreffend. Siehe Antwort zur Frage Nr. 8.

Die aktuelle städtische Sondernutzungssatzung gibt keine konkrete Bannmeile vor. In den Schulungen, insbesondere auch in dem entsprechenden Wahlvideo wurden die zuständigen Wahlvorstände darauf hingewiesen, dass das Wahlamt über entsprechende Sachverhalte zu informieren ist.

Egbert Geier  
Bürgermeister